

1. Umfang und Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Xeiro AG gelten automatisch bei jedem Auftrag, der durch die Xeiro AG entgegengenommen wird. Aufträge und Vereinbarungen verpflichten die Xeiro AG nur zu den im Angebot definierten Leistungen. Änderungen und Ergänzungen zu vertraglichen Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Xeiro AG schriftlich zugestimmt hat. Nachträglich hinzutretende Leistungen werden zusätzlich verrechnet. Angebote sind während 30 Tagen verbindlich.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Auftragsausführung

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend den in der Auftragsbestätigung genannten Angaben sowie nach Art und Umfang der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel, welche dieser termingerecht, während der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

2.2. Grundlage für die Auftragsausführung

Grundlage für die Auftragsausführung ist das Angebot. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen. Bis Entwicklungsbeginn sind der Xeiro AG sämtliche Informationen, Inhalte und Unterlagen, welche für die Ausführung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen. Werden Unterlagen erst später geliefert, steht es der Xeiro AG frei, den Endtermin angemessen neu anzusetzen.

2.3. Säumnis des Auftraggebers

Stellt der Auftraggeber der Xeiro AG Daten, Inhalte, Testergebnisse, Änderungswünsche oder andere für die Weiterführung des Auftrages notwendige Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung, fordert die Xeiro AG den Auftraggeber auf, das fehlende Material bzw. die fehlenden Informationen innert einer Frist von fünf Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen. Nach einmaliger erfolgloser Erinnerung gilt das bisherige Arbeitsergebnis innerhalb von weiteren fünf Arbeitstagen als genehmigt. Nach Ablauf dieser Frist eintreffende Änderungswünsche bzw. die Verarbeitung nachträglich eintreffender Informationen kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Zudem ist die Xeiro AG bei Säumnis des Auftraggebers berechtigt, Teilrechnung im Umfang des bis anhin angefallenen Aufwandes zu stellen.

2.4. Abnahmeprüfung und Gewährleistung

Die Xeiro AG gewährleistet sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen und Sicherheit nach dem aktuellen technischen Standard. Die fertig ausgeführten Aufträge bedürfen nach Auslieferung einer Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber. Abweichungen vom Angebot sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu rügen. Die Xeiro AG ist um die Mängelbehebung bemüht. Liegen schriftlich gerügte Mängel vor, so ist nach deren Behebung eine erneute Abnahme innerhalb von drei Arbeitstagen erforderlich. Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Mängelrüge, so gilt das Arbeitsergebnis als genehmigt. Die Xeiro AG haftet nicht für Mängel und Störungen, die sie nicht zu vertreten hat. Sie haftet überdies nicht für höhere Gewalt, unsachgemässes Vorgehen und Missachtung der Risiken seitens des Auftraggebers, deren Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungseinflüsse oder Störungen durch Dritte (Viren etc.), die trotz der notwendigen aktuellen Sicherheitsvorkehrungen passieren. Für fertige Arbeitsleistungen, die durch den Auftraggeber oder Dritte verändert worden sind, entfällt jegliche Gewährleistung.

3. Preise

Alle offerierten Preise verstehen sich netto exkl. 8% MwSt. und in Schweizer Franken.

3.1. Zusatzkosten

Aufgrund zusätzlicher Leistungen anfallende Zusatzkosten sowie

Kosten von Dritten werden dem Auftraggeber nach den aktuellen Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

4. Liefertermin

4.1. Einhaltung der Liefertermine und Verzögerungen

Die von der Xeiro AG bestätigten Liefertermine gelten ohne gegenteilige Vereinbarung als Richttermine. Die Xeiro AG ist bestrebt, die vereinbarten Termine einzuhalten. Begründete Verzögerungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt. Verzögerungen berechtigen nicht zu einer Preisreduktion.

4.2. Voraussetzung für die Termineinhaltung

Voraussetzung für die Termineinhaltung ist, dass der Auftraggeber zu den von der Xeiro AG angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt (vgl. Punkt 2.2). Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3. Anzahlungen, Teillieferung und Teilrechnung

Bei Projekten, für die ein Entgelt von mehr als CHF 10'000.- vereinbart wurde, ist vor Entwicklungsbeginn eine Anzahlung von 30% des Gesamtpreises zu entrichten. Die Xeiro AG ist berechtigt bei Projekten, deren Entwicklungszeit mehr als drei Wochen beansprucht, nach jeweils drei Wochen Teilrechnungen im Umfang des bis dahin jeweils angefallenen Aufwandes zu stellen. Zudem ist die Xeiro AG berechtigt Teilrechnung zu stellen, wenn der ursprünglich vereinbarte Endtermin ohne Verschulden der Xeiro AG nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Fällen, in denen benötigte Informationen, Änderungswünsche oder Testresultate verspätet eintreffen.

4.4. Projektabschluss

Die Rechnung wird unmittelbar nach Abschluss eines Projektes, d.h. nach der Testphase durch den Auftraggeber und der abschliessenden Fehlerbehebung durch die Xeiro AG, gestellt. Nach Rechnungsausgang gilt das Projekt definitiv als abgeschlossen. Allenfalls nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungswünsche des Auftraggebers sind nicht mehr im Umfang des Auftrages inbegriffen und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.5. Vorzeitige Vertragsauflösung

Reduziert oder annulliert der Auftraggeber seinen Auftrag, so hat die Xeiro AG Anspruch auf das Honorar für die getätigten Arbeiten und Aufwendungen und auf Wiedergutmachung erlittener Schäden.

5. Zahlung

5.1. Rechnungsstellung und Skonto

Rechnungen sind 20 Tage ab Rechnungsdatum spesenfrei zahlbar.

5.2. Zahlungsverzug und Mahnung

Muss der Auftraggeber gemahnt werden, wird ihm mit der zweiten Mahnung eine Gebühr in der Höhe von CHF 10.- in Rechnung gestellt.

6. Eigentum, Urheberrecht und Nutzung

6.1. Eigentum

Das Eigentum am Produkt oder Arbeitsergebnis verbleibt bis zur vollständigen Vertragserfüllung (insbesondere der vollständigen Zahlung) seitens des Auftraggebers vollständig bei der Xeiro AG.

Schmerikon, 16. Dezember 2016

6.2. Referenz und Hinweis

Die Xeiro AG ist berechtigt, Arbeitsresultate als Referenz anzuführen, sowie Vermerke bzw. Links zur Xeiro AG auf dem Produkt bzw. Arbeitsresultat anzubringen.

7. Gewährleistung

7.1. Für Arbeitsresultate

Für fertige Arbeitsresultate, die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich verändert worden sind, entfällt jegliche Gewährleistung. Die Xeiro AG behebt offensichtliche Entwicklungsfehler während den ersten drei Monaten nach Projektabschluss auf ihre Kosten. Übrige Anpassungen, die keine Entwicklungsfehler sind, werden in Rechnung gestellt.

7.2. Für Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, wird dadurch der übrige Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

8. Weitere Bestimmungen

Diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen», wie auch alle Dokumente für ergänzende Bestimmungen der Xeiro AG, können auf der Website www.xeiro.ch/agb als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

8.1. Ergänzende Bestimmungen Hosting

Für das Hosting der Xeiro AG gelten, zusätzlich zu diesem Dokument, die ergänzenden Bestimmungen Hosting.

8.2. Ergänzende Bestimmungen Druck, Werbung

Für die Produktion von Druckerzeugnissen, den Verkauf von Werbeträgern und insbesondere Bestellungen in einem Online-Shop der Xeiro AG gelten, zusätzlich zu diesem Dokument, die ergänzenden Bestimmungen Druck, Werbung.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der Xeiro AG. Es gilt das schweizerische Recht.